



Aktenzeichen	Gesprächspartner	Telefon	Telefax	Datum
		0361 7447-0	0361 7447-241	26.06.2007

Umsetzung der neuen De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat mit einem Übergangszeitraum bis 30.06.2007 die bisher geltende De-minimis-Verordnung aufgehoben und zum 01.07.2007 durch die neue De-minimis-Verordnung¹ ersetzt. Die Neuregelungen sind für folgende De-minimis-Förderprogramme für Darlehen, Bürgschaften und Zuschüsse, die von der Thüringer Aufbaubank (TAB) u. a. im Auftrag des Freistaates Thüringen bearbeitet werden, relevant:

- GuW Plus Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
- Thüringen-Kapital
- Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe
- Landesinvestitionsprogramm für den Mittelstand
- Einzelbetriebliche Technologieförderung, Förderung von Technologie- und Gründerzentren (Kaltmietzuschüsse).

Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um Beihilfen, die auf Grund ihrer vergleichsweise geringfügigen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zwischen den Europäischen Mitgliedsstaaten von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden müssen.

¹ (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006)

Es ergeben sich u. a. folgende Neuerungen:

- Höherer De-minimis-Schwellenwert von 200.000 € Beihilfewert statt bisher 100.000 € je Unternehmen (neue Regelung für Unternehmen des Straßentransportsektors: 100.000 €)
- Verkürzung des Kumulierungszeitraumes von De-minimis-Beihilfen von bisher (taggenau) drei der Bewilligung vorangegangenen Jahren auf die zurückliegenden zwei Kalenderjahre und das laufende Kalenderjahr
- De-minimis-Bürgschaften sind auf Grundlage einer Bürgschaftsregelung bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 1.500.000 € je Unternehmen möglich. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen.

Von der Förderung mit De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen sind weiterhin folgende Bereiche:

- Unternehmen in Schwierigkeiten²
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- Unternehmen der Fischerei- und Aquakultur

De-minimis-Beihilfen können kleine, mittlere und große Unternehmen erhalten. In der **Richtlinie für das jeweilige Förderprogramm** und ggf. den Bearbeitungsgrundsätzen sind die Grundlagen der Förderung geregelt.

Ausgeschlossen bleiben im Landesinvestitionsprogramm für den Mittelstand und in GuW Plus auch weiterhin Unternehmen des Verkehrssektors sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Im Rahmen der neuen De-minimis-Verordnung sind folgende **Kumulierungsvorschriften** einzuhalten:

1. Zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen darf der Schwellenwert in Höhe von 200.000 € pro Unternehmen während des laufenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten werden.
2. Zusammen mit anderen (Nicht-De-minimis-) Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen darf die jeweilige Beihilfehöchstgrenze dieser Regelung (für die von der TAB angebotenen Förderprogramme ist die EU-Gruppenfreistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen³ maßgeblich, bei Technologieförderung eventuell auch der Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation) nicht überschritten werden.

Insbesondere durch das unter Ziffer 2. genannte neue Anrechnungsgebot von De-minimis-Beihilfen auf sonstige Beihilfen (z. B. der Zuschussförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder der Investitionszulage) kann eine Abstimmung mit der TAB bereits im Vorfeld einer Finanzierung hilfreich sein. Wir bieten Ihnen und den Unternehmen hierzu gern unsere Unterstützung an.

² gem. der Mitteilung der Europäischen Kommission in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung, veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004

³ Die Beihilfehöchstintensitäten der Gruppenfreistellungsverordnung betragen für kleine Unternehmen 50 %, für mittlere Unternehmen 40 % und bei großen Unternehmen 30 %.

Die TAB hat sich – in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit – entschieden, die Kumulierungsberechnung in den einzelnen Programmen selbst vorzunehmen und nicht auf den Antragsteller zu überwälzen. Bei diesem Kundenservice sind wir auf Ihre Mitwirkung sowie die des Antragstellers angewiesen.

Mit jedem Antrag auf eine Förderung in den vorgenannten De-minimis-Förderprogrammen der TAB ist – wie schon bisher – die **De-minimis-Erklärung** (siehe Anlage) durch den Antragsteller/ das begünstigte Unternehmen einzureichen. Die für die Vornahme der Kumulierungsberechnung erforderlichen Angaben sind vom Antragsteller in der von ihm auszufüllenden De-minimis-Erklärung anzugeben. Hierfür wurde auf Seite 2 der De-minimis-Erklärung eine dritte Tabelle für die Angabe beantragter oder bereits genehmigter Nicht-De-minimis-Beihilfen eingefügt.

Wird die beantragte Zuwendung bewilligt, ist die TAB verpflichtet, dem begünstigten Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Dies geschieht mit der **De-minimis-Bescheinigung**, in der die TAB den konkreten Beihilfewert angeben wird. So kann das begünstigte Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es erhalten hat und ob der Grenzwert von 200.000 € schon erreicht ist.

Um dem Antragsteller, den Hausbanken, Beratern, Verbänden und Kammern den Umgang mit den neuen Regelungen der De-minimis-Verordnung zu erleichtern, haben wir unser Kundeninformationsblatt entsprechend aktualisiert. Das **Kundeninformationsblatt zur Allgemeinen De-minimis-Regel** sowie den Text der neuen De-minimis-Verordnung und eine Übersicht der De-minimis-Förderprogramme in Thüringen sind über unsere Internetseite www.aufbaubank.de unter **SERVICE D** abrufbar.

Für Ihre Fragen zu den genannten De-minimis-Förderprogrammen und im Zusammenhang mit der neuen De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Bereiche Wirtschaftsförderung Zuschuss und Kredit sowie das Kundencenter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

THÜRINGER AUFBAUBANK

Anlage
Formular De-minimis-Erklärung

De-minimis-Erklärung

zum Antrag

[Programmname]

Bei den beantragten Mitteln handelt es sich um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) handelt es sich bei den De-minimis-Beihilfen um Beihilfen, die auf Grund ihrer vergleichsweise geringfügigen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zwischen den Europäischen Mitgliedsstaaten von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden müssen.

Alle dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen den maximal zulässigen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 200.000 (bzw. EUR 100.000 für Unternehmen des Straßentransportsektors) innerhalb von drei Steuerjahren (Steuerjahr entspricht Kalenderjahr) nicht übersteigen.

Die Bewilligungsstelle ist gemäß Artikel 3 (1) der Verordnung verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu verlangen und - sofern die zu fördernden Aufwendungen auch im Rahmen anderer Beihilfemaßnahmen gefördert werden - die Kumulierbarkeit mit anderen Nicht-De-minimis-Beihilfen zu überprüfen.

Subventionserhebliche Angaben:

Antragsteller

Unternehmen

Ich / Wir erkläre(n), dass mir / uns im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren über die hier beantragte De-minimis-Beihilfe hinaus

- keine weiteren De-minimis-Beihilfen
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. der EU L 379/5 vom 28.12.2006) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (ABl. der EG L 10/30 vom 13.01.2001), gewährt wurde(n):

Datum Zuwendungs- bescheid / Vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber)	Aktenzeichen / Projekt-Nr.	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürg- schafts-, Beteili- gungsbetrag)	Subventions- wert in EUR
SUMME				0,00	0,00

Darüber hinaus habe(n) ich / wir im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen Kalenderjahren folgende De-minimis-Beihilfen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum Förderantrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber)	Förderprogramm	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	beantragte Fördersumme in EUR

Falls keine Eintragung oder Mitteilung erfolgt, wurden keine De-minimis-Beihilfen in Anspruch genommen oder beantragt.

Die mit dem aktuellen Antrag vom _____ voraussichtlich förderbaren Aufwendungen werden gemäß Finanzierungsplan

- nicht mit weiteren Nicht-De-minimis-Beihilfen für diese Aufwendungen gefördert
- auch mit den folgenden Nicht-De-minimis-Beihilfen für diese Aufwendungen gefördert:

Datum Förderantrag / Zuwendungsbescheid / Vertrag	Zuwendungsgeber (Beihilfegeber)	Aktenzeichen / Projekt.-Nr.	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung, Investitionszulage)	Fördersumme in EUR (beantragt/ gewährt)	Subventionswert in EUR (falls bereits bekannt)

In der Anlage ist - sofern vorhanden - jeweils eine Kopie der betreffenden Förderanträge, Zuwendungsbescheide bzw. Zusagen beigelegt.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, Änderungen oder Ergänzungen zu **sämtlichen** in dieser De-minimis-Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir / uns vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

Mir / Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind. Mir / Uns sind weiterhin die nach § 1 des Thüringer Subventionengesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

 Ort, Datum

 Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens